GEMEINDE ALTERTHEIM

9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS „WINDPARK TANNET“ SONDERGEBIET FÜR WINDKRAFTNUTZUNG

LANDKREIS WÜRZBURG

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

IN DER FASSUNG VOM 16.01.2023

ENTWURFSVERFASSER **MIRIAM GLANZ**
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 16.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes ... 3
1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
2 Planungsgrundlagen ... 3
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 3
2.2 Vorgaben der Raumordnung ... 4
3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches ... 6
4 Begründung ... 7
4.1 Inhalt der Änderung ... 7
4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 9
4.3 Verkehrsanbindung ... 9
4.4 Ver- und Entsorgung ... 10
4.5 Immissionen ... 10
4.6 Bodendenkmäler ... 10
4.7 Belange der Luftfahrt ... 10
4.8 Sonstige Infrastrukturanlagen ... 11
4.9 Erschließungskosten ... 11
4.10 Flächenbilanz ... 11

Teil B Umweltbericht ... 12
1 Einleitung ... 12
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 9. Flächennutzungsplanänderung ... 12
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen ... 12
2.1 Schutzgut Boden und Fläche ... 12
2.2 Schutzgut Wasser ... 13
2.3 Schutzgut Klima / Luft ... 13
2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt ... 14
2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen) ... 20
2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild ... 22
2.7 Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe ... 23
2.8 Wechselwirkungen ... 23
3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung) ... 23
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich ... 23
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung ... 23
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich ... 24
5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 24
6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten ... 24
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ... 25
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 25

Teil C Hinweise zum Verfahren ... 27

Teil A Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altertheim verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan (aktueller Änderungsstand einschl. der zur erneuten Änderung vorgesehenen 8. Änderung vom 25.04.2017 („Windpark Tannet“).

Mit der jetzt vorgelegten 9. Änderung möchte die Gemeinde Altertheim die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windkraft Tannet“ mit den geplanten Änderungen für die dort vorgesehenen drei Windenergieanlagen (hinsichtlich Standort, Höhe sowie der Inanspruchnahme von Nebenflächen und Zuwegungen) in dem Waldgebiet „Tannet“ für einen Vorhabenträger schaffen.

Das Areal liegt im Vorbehaltsgebiet WK 48(b) des Regionalplans Würzburg.

Im bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Tannet“ der Gemeinde Altertheim sind drei Windkraftanlagen im Bereich des Vorbehaltsgebiets WK 48(b) mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m festgesetzt. Dort sollen jetzt drei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 229,50 m und mit Standortverschiebungen um bis zu 35 m realisiert werden, so dass der rechtsgültige Bebauungsplan geändert werden muss.

Diese Standortverschiebungen und angepasste Sondergebietsflächen machen eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tannet“ sowie - gemäß § 8 Abs. 3 BauGB - parallel die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Waldgebietes „Tannet“ im nördlichen Gemeindegebiet nordwestlich von Oberaltertheim bzw. mordöstlich von Unteraltertheim an der nördlichen Gemeindegrenze beschlossen.

Mit Änderung des Baugesetzbuches vom 01.08.2014 wurde der § 249 Abs. 3 neu in das Baugesetzbuch aufgenommen. Demnach ist es den Bundesländern erlaubt, über ein Landesgesetz Abstandsregelungen für gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen zu treffen. Der Freistaat Bayern hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht und als Ausführungsbestimmung zum Baugesetzbuch den Art. 82 neu in die Bayerische Bauordnung aufgenommen, die im Rahmen der Energiewende noch gültig ist. Gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO ist ein Abstand in 10facher Höhe der Windenergieanlage zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile bei einer Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erforderlich. Die vorgenannte Abstandsregelung ist jedoch nur bei privilegierten Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beurteilt werden, anzuwenden. Für Windkraftanlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet werden, gilt diese Regelung nicht. Eine Gemeinde kann somit im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes andere Abstandsregelungen treffen und somit geringere Abstände zulassen.

Der Gemeinde Altertheim möchte im Waldgebiet „Tannet“ die drei geplanten Windenergieanlagen mit einer Höhe von ca. 229,50 m zulassen, die den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zu Wohngebäuden unterschreiten. Daher ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes sowie ebenso auch einer Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Die vorgesehenen Standorte befinden sich im Vorbehaltsgebiet WK 48(b) „Nordöstlich Unteraltertheim“ des Regionalplans der Region „Würzburg“.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Verlagerung der drei Bereiche, für die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Tannet“ eine Verschiebung der Sondergebietsflächen „Windkraftanlage“ festgesetzt wird. Da im Flächennutzungsplan für diesen Geltungsbereich teilweise noch Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt sind, während im Bebauungsplan Sondergebiete festgesetzt werden sollen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend angepasst, um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

2.2 Vorgaben der Raumordnung

Verbindlicher Regionalplan

Im aktuell verbindlichen Regionalplan sind gemäß der 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 13.12.2016 (Änderung des Kapitels B X „Energieversorgung“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“) im Gemeindegebiet und der unmittelbaren Umgebung ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen, nämlich

- WK 19 „südlich Helmstadt“

sowie ein Vorbehaltsgebiet, nämlich

- WK 48 (b) „Nordöstlich Unteraltertheim“

dargestellt:

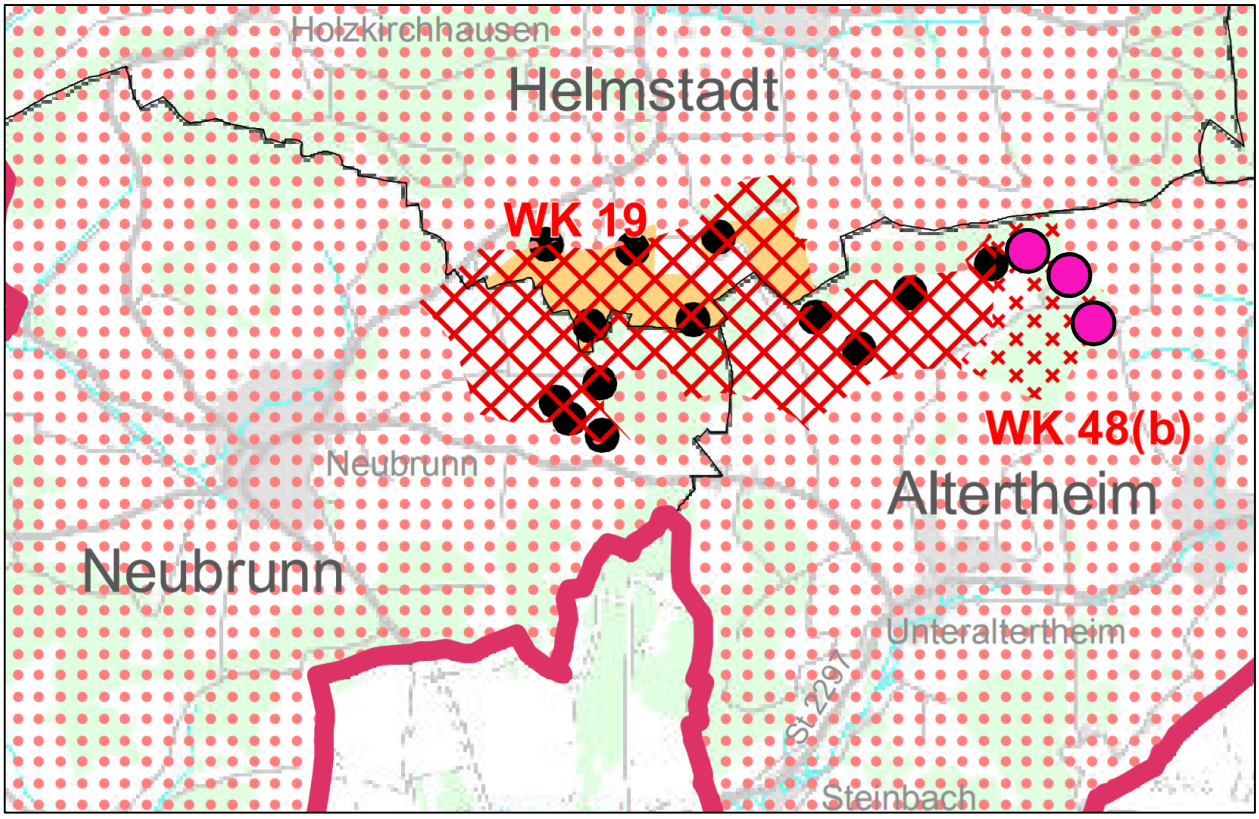

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan (Fassung gemäß 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 13.12.2016) mit dem Änderungsbereich für die drei Anlagen

Fortschreibung des Regionalplans – Vorbehaltsgebiet Gips

Derzeit wird der Regionalplan der Region Würzburg mit der Absicht fortgeschrieben, die räumliche Entwicklung der Windkraftnutzung in der Region Würzburg zu steuern. Bei dieser Fortschreibung handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (zu berücksichtigen gem. Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG). Der Entwurf des Regionalplans sieht eine räumliche Überlagerung des westlichen Randbereichs des Vorbehaltsgebiet Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ mit dem östlichen Randbereich des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ vor. Ein Zielkonflikt aufgrund dieser räumlichen Überlagerung wird durch eine zeitliche Abfolge der Nutzungen Windkraft und Gipsabbau (in dieser Reihenfolge) vermieden. Da Windkraftanlagen ohnehin auf eine Betriebszeit von rund 25 Jahren ausgelegt sind, ist hier eine Befristung grundsätzlich vertretbar. Dagegen ist die Sicherung von Rohstoffvorkommen langfristig angelegt und der Rohstoffabbau erfolgt auch über einen längeren Zeitraum, so dass zumindest Teilflächen der Gipslagerstätte erst mittel- bis langfristig ausgebeutet werden.

Da es sich jeweils um Vorbehaltsgebiete handelt, stellen diese keine Ziele der Raumordnung dar, die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu einer Anpassungspflicht führen, sondern es handelt sich um Grundsätze der Raum-

ordnung, die als konkurrierende öffentliche Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8f BauGB (Sicherung von Rohstoffvorkommen) bzw. gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB (Nutzung erneuerbarer Energien) jeweils bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen sind. Somit ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans ein Abwägungsprozess erforderlich.

Obwohl die Gipslagerstätten untertägig in einer Tiefe von 100 m unter Gelände lagern und bergmännisch abgebaut werden sollen, kann aufgrund der geologischen Verhältnisse ein Konflikt mit den Windkraftanlagen nicht völlig ausgeschlossen werden, da deren Standsicherheit durch den Abbau beeinträchtigt werden kann. Mit einer zeitlichen Abfolge der Nutzungen kann beiden Belangen Rechnung getragen werden, ohne dass der jeweils andere Belang wesentlich beeinträchtigt wird.

Im Rahmen der Bebauungsplanfestsetzungen wird dort die Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 2, Satz 1 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2053 befristet. Als Folgenutzung wird Wald festgesetzt. Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem rechtskräftigen Bebauungsplan im 1. Halbjahr 2023. Somit ist zwischen 2023 und 2053 eine 30-jährige Betriebszeit möglich.

Für den Gipsabbau stellt sich die Situation so dar, dass etwa 2020 bis 2023 mit dem Abbau begonnen werden soll. Der Aufschluss für den bergmännischen Abbau soll über Schrägstollen erfolgen, dies ist aufgrund der Geländemorphologie sowie der direkten Anbindung an das Fernstraßennetz ohne die Benutzung von Ortsdurchfahrten am besten von Norden, Osten oder Süden möglich. Der Abbau kann dann im Osten beginnen, so dass der westliche Randbereich mit den geplanten Windkraftanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dann der Betrieb der Windenergieanlagen beendet und der Gipsabbau wird nicht beeinträchtigt.

Mit dieser zeitlichen Abfolge wird beiden Belangen (Nutzung regenerativer Windenergie und Rohstoffabbau) Rechnung getragen, wobei sich für den Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen unter Berücksichtigung eines längeren Abbauzeitraums keine Einschränkungen ergeben, während dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien nur für einen befristeten Zeitraum entsprochen wird, weil diese Nutzung befristet wird. Spätere Nutzungsoptionen, z. B. nach einem Abschluss des Gipsabbaus, liegen außerhalb des zeitlichen Planungshorizonts der Regional- und Flächennutzungsplanung und können daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht Gegenstand der Raumordnung oder Bauleitplanung sein.

Da sich sowohl das Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen als auch das Raumordnungsverfahren bzw. das bergbaurechtliche Genehmigungsverfahren für das Bergbauvorhaben der Firma Knauf verzögert haben, wurde am 11.04.2022 bei einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Errichtergemeinschaft BEA-EDL und der Firma Knauf ein Kompromiss erzielt, bei dem beide Parteien einer Verlängerung der Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ um 10 Jahre (bis 2053) zustimmen, ein Repowering der Anlagen ist explizit auszuschließen.

Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, ist die im Regionalplan festgelegte Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ im Rahmen einer Änderung des Regionalplans entsprechend anzupassen. Hierzu erfolgte in der Planungsausschusssitzung am 02.05.2022 ein Grundsatzbeschluss zur Verlängerung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebiet WK 48 um 10 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2053. Die Entwurfsunterlagen (Verordnungsentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht) für diese Regionalplanänderung wurden erstellt und dem Regionalen Planungsverband in der Sitzung am 26.10.2022 zur Erteilung des Billigungsbeschlusses vorgelegt. Hiernach wird das Vorbehaltsgebiet WK 48 „Nordöstlich Unteraltertheim“ mit einer zeitlichen Befristung auf 30 Jahre, d.h. bis zum Jahr 2053, ausgewiesen. Diese Befristung orientiert sich an einem für Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen regelmäßig benötigten Zeitraum von rund zwei Jahren, ausgehend von einem verbindlichen Regionalplan im Jahr 2023. Somit ist zwischen 2023 und 2053 eine 30-jährige Betriebszeit möglich. Die bereits verbindlich festgelegte Folgenutzung „Ausschlussgebiet für Windkraftnutzung“ bleibt von der Regionalplanänderung unberührt.[1]

[1] Mit Vorlage des Billigungsbeschlusses (am 26.10.2022) erfolgt das Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLPLG. Nach Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen und ggf. erforderlicher Überarbeitung der Unterlagen erfolgt die abschließende Beschlussfassung der Regionalplanänderung (sofern kein ergänzendes Beteiligungsverfahren erforderlich) und der Antrag auf Verbindlicherklärung bei der höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken (Planungsausschusssitzung im 1. Quartal 2023).

Waldfunktionsplan

Im Änderungsbereich liegen keine Wälder mit besonderen Waldfunktionen.

3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt nordwestlich von Oberaltertheim an der Gemeinde- und Gemarkungsgrenze zu Helmstadt im Waldgebiet „Tannet“ (siehe Abbildung 2).

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 38, 795,16901, 15904, 16905, 16926, 16927, 16928, 16929 der Gemarkung Unteraltertheim sowie der Fl.Nr. 444 der Gemarkung Oberaltertheim. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 5,38 ha.

Eine ausführliche Begründung zur Abweichung von der Abstandsregelung gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO ist in der Begründung zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan „Windpark Tannet“ sowie in der Begründung zur 1. Änderung enthalten.

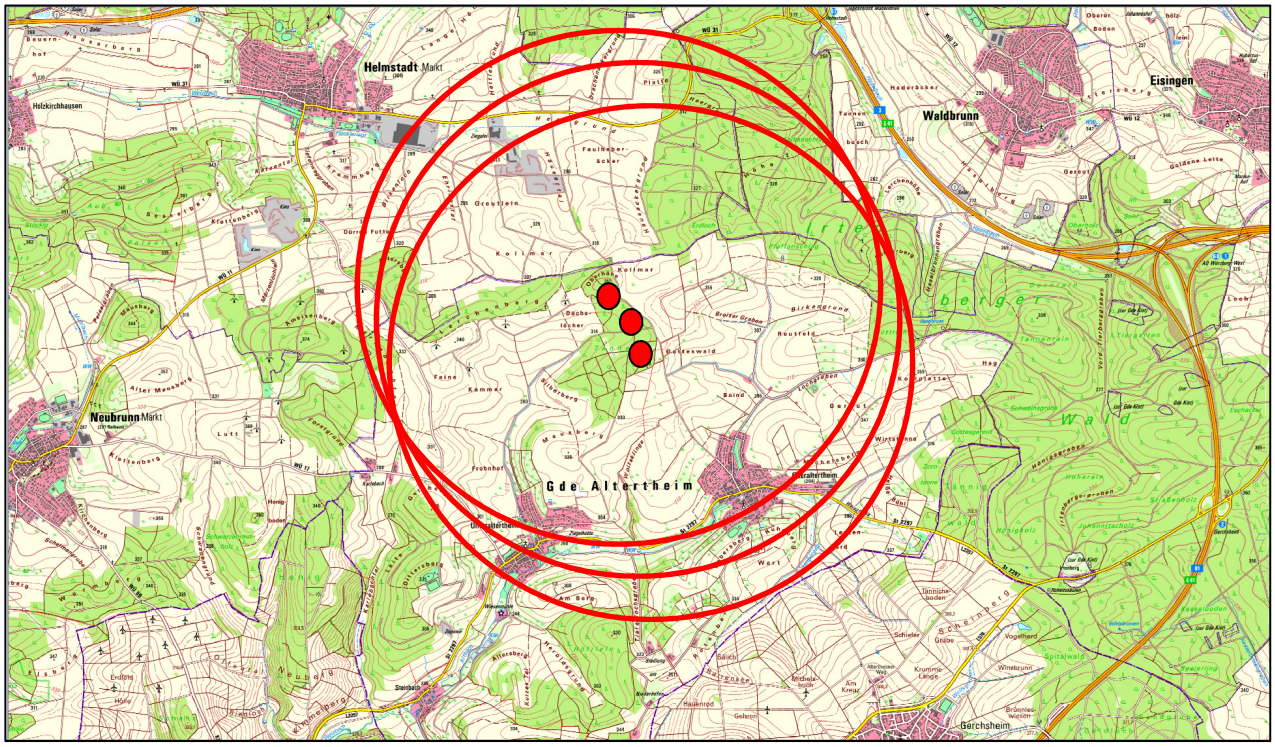

Abbildung 2: Lageplan mit 2,295 km Umkreis und Entfernung zur nächsten Wohnbebauung (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern 2022).

Begründung der Abweichung von der Abstandsregelung gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO

Die geplanten Anlagenstandorte liegen in einem zusammenhängenden Waldgebiet „Tannet“ auf ca. 340 m ü. NN.

Die geplanten Anlagen liegen auf der Hochfläche im Waldgebiet Tannet (ca. 340 m ü. NN) nördlich der Ortsteile Unter- und Oberaltertheims.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Ortsrand von Oberaltertheim) liegt auch bei der 1. Änderung des Bebauungsplans südöstlich in einem Abstand von mind. 9405 m. Die Wohnbebauung in Unteraltertheim liegt südwestlich in einem Abstand von mind. 1.525 m (siehe Abbildung 2). Die nächstgelegene Wohngebiete in

---

Nach derzeitiger Sachlage ist davon auszugehen, dass die Regionalplanänderung mit Anpassung der zeitlichen Befristung des Vorbehaltsgebietes WK 48 spätestens im 2. Quartal 2023 für verbindlich erklärt werden kann.“)

Nachbargemeinden liegen mehr als zwei Kilometer von der nächstgelegenen Anlage entfernt (Helmstadt nordwestlich, ca. 3 km, Waldbrunn nordöstlich, ca. 3,7 km). Die nordwestlich gelegene Ziegelei in der Gemarkung Helmstadt liegt ca. 1,85 km entfernt, unterliegt als gewerbliche Nutzung jedoch auch nicht der Abstandsregelung gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO.

Aufgrund der räumlichen Zuordnung der geplanten Windenergieanlagen zu den Wohngebieten in Unter- und Oberaltertheim (Lage nordwestlich bzw. nordöstlich) ist eine Verschattung dort auszuschließen (siehe Ziffer 13 Verschattung und Landschaftsbild). Außerdem orientieren sich die Wohngebäude aufgrund von Hangneigung und Himmelsrichtung nicht in Richtung der geplanten Windenergieanlagen. Des Weiteren ist aufgrund der bestehenden Geländemorphologie die direkte Sichtbeziehung nur teilweise gegeben.

Demzufolge kann der Mindestabstand der 10fachen Höhe einer Windenergieanlage zu relevanten Wohngebäuden in Ober- und Unteraltertheim gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO nicht eingehalten werden.

Die Lärmgrenzwerte der TA–Lärm können voraussichtlich auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung mit den bereits bestehenden Anlagen eingehalten werden. Nähere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt 4.5 Immissionen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei Zulassung geringerer Mindestabstände als in Art. 82 Abs. 1 BayBO festgelegt die Belange der Gemeinde Altertheim einschließlich der schutzbedürftigen Wohnnutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Auch die Belange der Nachbargemeinden werden aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandenen Windparks nicht wesentlich beeinträchtigt. Daher ist es gerechtfertigt, über einen Bebauungsplan geringere Mindestabstände zuzulassen.

4 Begründung

4.1 Inhalt der Änderung

Die Gemeinde Altertheim beabsichtigt, eine Verschiebung der drei im Rahmen der 8. Änderung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Sondergebiete Windkraftanlagen mit einer Gesamtfläche von damals ca. 3,84 ha in ihrer Bauleitplanung vorzunehmen.

Dabei wird in den nicht mehr als Fläche für Sondergebiet vorgesehenen Teilflächen die Darstellung zurückgenommen und diese Flächen wieder als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Für die neuen Standorte ist auf den drei, insgesamt 5,38 ha großen Teilflächen im Osten und Nordosten des Waldgebietes „Tannet“, die im wirksamen Flächennutzungsplan als „Sondergebiet für Windkraftnutzung“ oder „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt sind, vorgesehen, diese zusammenhängend als Sondergebiete für Windkraftnutzung in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auszuweisen.

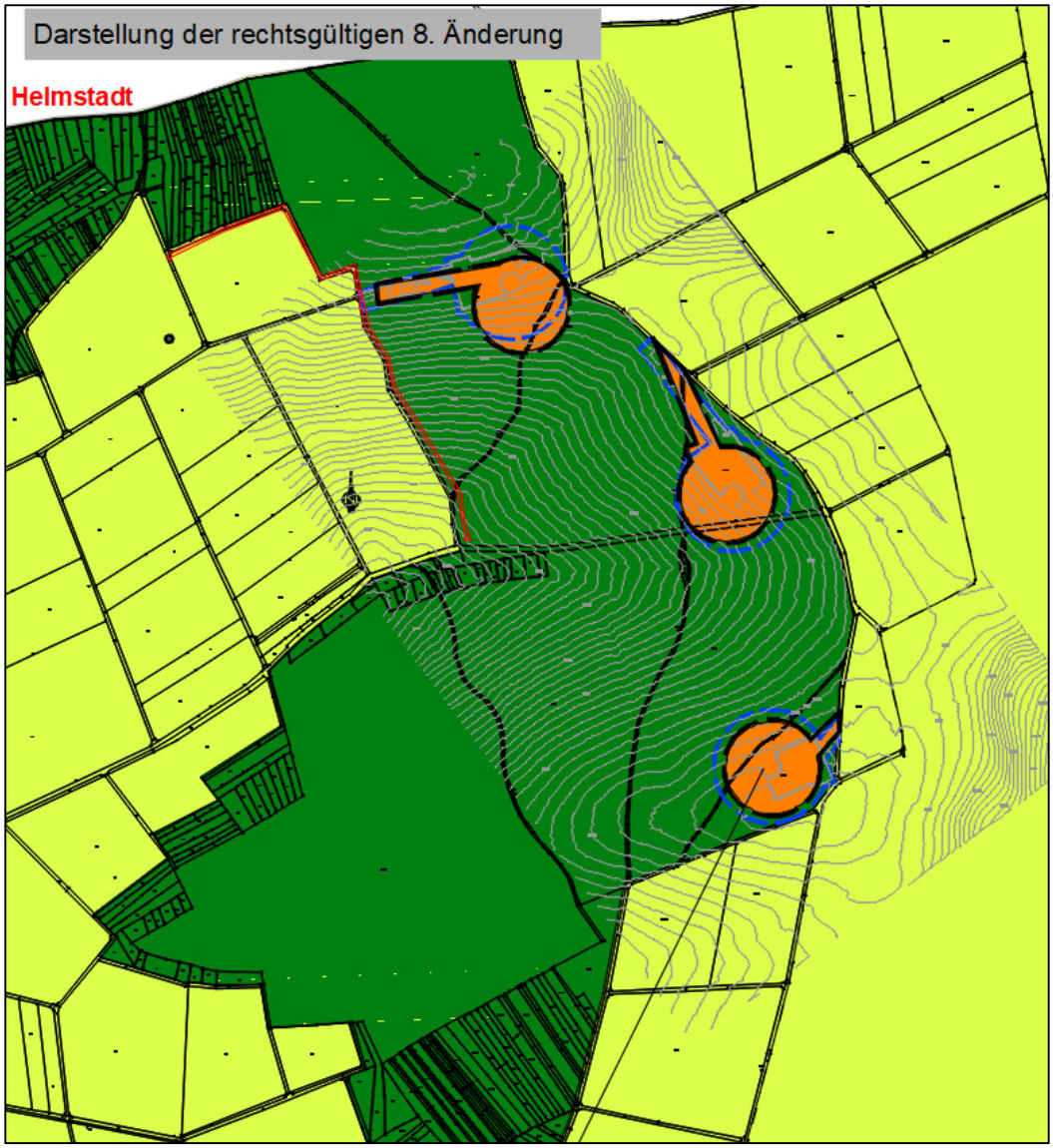

Abbildung 3: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans und Änderungsbereiche (blaue Grenze)

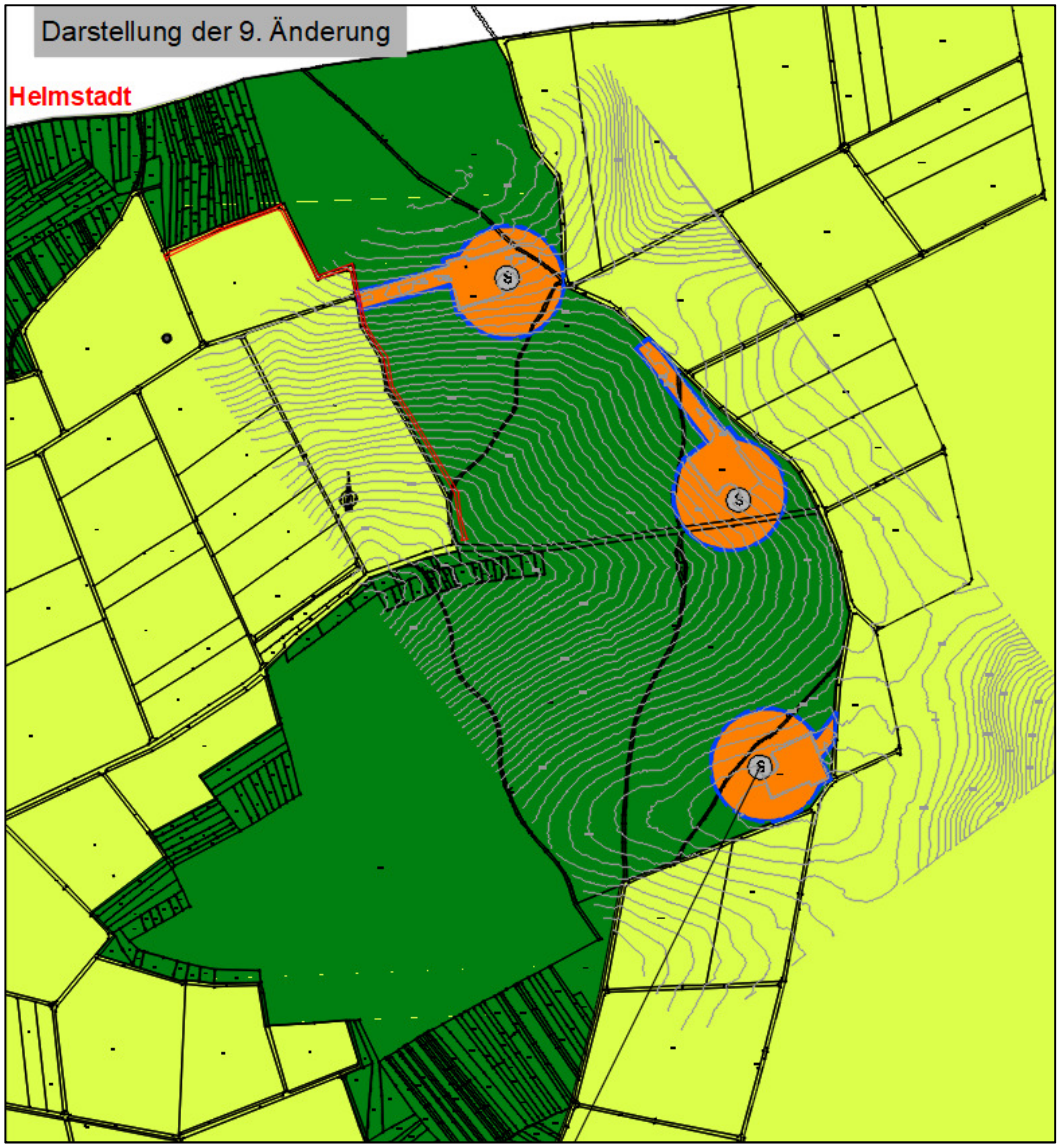

Abbildung 4: Beabsichtigte Darstellung des Flächennutzungsplans

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die wesentlichen umweltrelevanten Belange werden bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes im Umweltbericht (siehe Teil B der Begründung) dargelegt.

Eine weitere, detailliertere Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt auf den nachfolgenden Ebenen, z.B. des immissionsschutzrechtlichen Antrags für die geplanten Windkraftanlagen bzw. im Zuge des Bauantrags.

4.3 Verkehrsanbindung

Die Zufahrt zum Sondergebiet Windkraft erfolgt über öffentliche Straßen und land- und forstwirtschaftliche Wege, die für die Windkraftanlagen gegebenenfalls während der Bauzeit durch schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranaufstellflächen ergänzt und nach Abschluss der Baumaßnahmen rückgebaut werden.

Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt von Westen von der Gemeindeverbindungsstraße Helmstadt – Unteraltertheim aus über die vorhandenen Zufahrtsstraßen zu den bestehenden Windenergieanlagen im Nordwesten der geplanten Standorte.

4.4 Ver- und Entsorgung

4.4.1 Schmutzwasserbeseitigung

Ein Anschluss an ein Mischsystem ist nicht vorgesehen.

4.4.2 Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Regenwasser wird auf den Grundstücken versickert.

4.4.3 Wasserversorgung

Ein Wasseranschluss ist für die Sondergebietsflächen nicht vorgesehen.

4.4.4 Energieversorgung und sonstige Versorgungen

Die Anbindungen an die Telekommunikationsleitungen sowie an das Stromnetz zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie erfolgt über Erdkabel.

Eine Energieversorgung sowie weitere Versorgungen sind für die Sondergebietsflächen nicht vorgesehen. Die notwendigen Tag- und Nachtkennzeichnungen für die Windkraftanlagen in Abhängigkeit von der Höhe der Anlage werden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt.

4.4.5 Entsorgung / Müllabfuhr

Abfälle werden nur in geringem Maße erzeugt. Bei den Windkraftanlagen handelt es sich je nach Bautyp um Schmier- und Kühlstoffe, die turnusgemäß ausgetauscht und fachgerecht entsorgt werden.

Die während der Bauphase üblichen Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Nach Beendigung des Betriebes werden die Windkraftanlagen abgebaut und die einzelnen Teile recycelt.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

4.5 Immissionen

Für Immissionen der Windkraftanlagen durch Betriebsgeräusche sind Grenzwerte festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen) nachzuweisen ist.

4.6 Bodendenkmäler

Im Bereich der geplanten 9. Änderung des Flächennutzungsplans liegen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler.

4.7 Belange der Luftfahrt

Der Geltungsbereich liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Lauda-Königshofen sowie der militärischen Flugsicherungsanlage des Militärflugplatzes Niederstetten. Gegebenenfalls erforderliche Auflagen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

Die Flugnavigationsanlage „VOR Würzburg“ ist seit 2021 außer Betrieb, so dass die Belange der DFS bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz nicht mehr berührt sind. Damit entfallen die einschränkenden Bedingungen mit dem Vorbehalt der Verträglichkeit (Genehmigung, Ablehnung oder Einschränkungen/Auflagen in der Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren).

Aufgrund einer Gesamthöhe der Windkraftanlagen von 229,50 m über Grund bedürfen diese der luftrechtlichen Zustimmung nach § 14 LuftVG durch das Luftamt Nordbayern im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Windkraftanlagen mit einer Bauhöhe von mehr als 100 m über Gelände sind aus Gründen der flugbetrieblichen Sicherheit mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung auszustatten.

4.8 Sonstige Infrastrukturanlagen

Der Trassenvorschlag für das Erdkabelvorhaben SuedLink, das mit Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für den Abschnitt E1 bei der Bundesnetzagentur eingereicht wurde, wurde von der Transnet BW mit Schreiben vom 17.11.2022 zur Verfügung gestellt. Dieser liegt östlich der Waldfläche „Tennet“ und östlich außerhalb des Änderungsbereichs.

Er ist in der Planunterlage nachrichtlich dargestellt.

4.9 Erschließungskosten

Die durch das Vorhaben entstehenden Erschließungskosten werden vom Vorhabensträger der Windkraftanlagen privat getragen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden nicht veranlasst.

4.10 Flächenbilanz

Art der Nutzung	**Bestand**	**Planung**	**Veränderung**
Flächen für die Forstwirtschaft	1,54 ha	0 ha	- 1,54 ha
Sondergebiet für Windkraftnutzung	3,84 ha	5,38 ha	+ 1,54 ha
Gesamtfläche	**5,38 ha**	**5,38 ha**	**--**

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 9. Flächennutzungsplanänderung

Die Gemeinde Altertheim möchte im Waldgebiet „Tannet“ drei Windenergieanlage mit einer Höhe von 229,50 m zulassen, die den nach Art. 82 Abs. 1 BayBO erforderlichen Abstand der 10fachen Höhe (2.295 m) zur nächstgelegenen Siedlung unterschreiten. Gleichzeitig werden die geplanten Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Waldgebietes auch verschoben. Damit ist der rechtsgültige Bebauungsplan „Windpark Tannet“ zu ändern.

Dies wiederum macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 38, 795,16901, 15904, 16905, 16926, 16927, 16928, 16929 der Gemarkung Unteraltertheim sowie der Fl.Nr. 444 der Gemarkung Oberaltertheim. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 5,38 ha. Die Größe der vorgesehenen Sondergebiete Windkraftanlagen in der ursprünglichen Darstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans betrug ca. 3,84 ha.

Für die neuen Standorte ist vorgesehen, auf den drei, insgesamt 5,38 ha großen Teilflächen im Osten und Nordosten des Waldgebietes „Tannet“, die im wirksamen Flächennutzungsplan teilweise noch als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt sind, diese als Sondergebiete für Windkraftnutzung in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auszuweisen.

Dabei wird in den nicht mehr als Sondergebiete für Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen die Darstellung zurückgenommen und diese Flächen wieder als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt.

Weitere Angaben zu den Inhalten der 9. Flächennutzungsplanänderung sind den Beschreibungen, v. a. im Teil A der Begründung zu entnehmen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Der geologische Untergrund im Untersuchungsgebiet ist durch den Oberen und Mittleren Muschelkalk geprägt. Vor allem die Gesteine des Mittleren Muschelkalks können verkarstet sein. Diese Verkarstung des Untergrunds führte in der Region zur Entstehung von Dolinen und Erdfällen.

Über dem Muschelkalk wurden ausgedehnte Löß- bzw. Lößlehmdecken abgelagert, die an den Hangflanken und v. a. auf den bewaldeten Kuppen teilweise fehlen.

Nach der „Bodenkundlichen Übersichtskarte von Bayern“ sind auf den Lößlehmen entsprechend tiefgründige Lößlehmböden entwickelt. Bei fehlender oder geringer Lößlehmdecke sind tonige, teils steinige Lehme anzutreffen, aus denen sich meist tiefgründige Tonböden mit wechselnden Lehmgehalten entwickelt haben.

Die Ertragsmesszahlen schwanken aufgrund der unterschiedlichen Lößüberdeckung kleinräumig sehr stark.

Prognose

Durch die Verschiebung der Darstellungen als Sondergebiet einschl. Vergrößerung der als Sondergebiet ausgewiesenen Flächen erhöht sich die Versiegelung gegenüber der rechtsgültigen Darstellung geringfügig, was für die betroffenen Flächen zu einer räumlich eng begrenzten höheren Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führt.

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich von auslaugungsfähigem Untergrund im Gips des Mittleren Muschelkalks mit dem Risiko von Verkarstungen. Dies kann zu Subrosionssenken, Dolinen und Erdfällen führen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Netz der Oberflächengewässer ist aufgrund der vergleichsweise geringen Niederschläge und der Durchlässigkeit des Untergrundes sowie der Lage auf der Wasserscheide ausgedünnt. Vorfluter ist der Altbach mit seinen Seitengräben, der bei Werbach in die Tauber mündet und somit in den Main entwässert. Der Geltungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

In der direkten Umgebung des Geltungsbereichs liegen keine rechtsgültigen ausgewiesenen Wasserschutzgebiete.

Ca. 1.200 m südlich des südlichsten WEA-Standorts liegt ein Wasserschutzgebiet bei Unteraltertheim, ca. 2.800 m südwestlich ein Wasserschutzgebiet bei Neubrunn.

Der Geltungsbereich liegt am Rand des beantragten Wasserschutzgebietes (Zone IIIB) der Gemeinde Waldbrunn und der zukünftigen Erweiterung des Wasserschutzgebietes der Zeller Quellen. Der Umgriff der beiden Wasserschutzgebiete ist im Bereich der Überlagerung aufgrund der Nutzung des gleichen Grundwasservorkommens identisch (zukünftige Zone IIIB bei beiden Schutzgebieten).

Prognose

Die geringfügige Vergrößerung der Sondergebietsflächen einschl. der dort möglichen Versiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich geringfügig reduzieren.

Es werden weder Oberflächengewässer noch Grundwasser, Quellen und Quellfluren sowie sonstige wasserführende Schichten und zeitweilig überschwemmte Bereiche in Anspruch genommen, Abgrabungen sind nicht vorgesehen.

Für Baugrundgutachten für den südlichen Windenergieanlagenstandort wurde eine Bohrung mit einer Teufe von 25 m niedergebracht. Nach Gutachten und telefonischer Bestätigung durch Herrn Johannsen, Fa. GMP GmbH & Co., KG wurde im an der Baustelle anstehenden Oberen Muschelkalk, mo, kein Grundwasser angetroffen.

Die Firma Knauf, die gegenwärtig 18 Bohrungen in Altertheim niedergebracht hat, steht das oberste Grundwasserstockwerk im Tannet bei 70 m unter der Erdoberfläche an. Somit ist ein direkter Eingriff in das Grundwasser durch die drei geplanten Windenergieanlagen ausgeschlossen.

In den Erkundungsbohrungen im Waldgebiet „Tannet“ wechseln im dort aufgeschlossenen Oberen Muschelkalk Tonstein, Mergelstein und Kalkstein teils mit Schluff sowie tonigen und kiesigen Lagen ab, die die deutlich tieferliegenden Grundwasserstockwerke überdecken und schützen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.3 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Das Klima der Mainfränkischen Platten ist kontinental getönt und überdurchschnittlich trocken und warm, das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei 8-9 °C.

Im Maintal sind die Niederschläge mit 550 mm am geringsten, auf den Hochflächen südlich des Mains steigen sie, bedingt durch die Lage im Leebereich des Spessart, nur auf 600 mm an.

Kleinklimatisch haben die betroffenen Waldflächen Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiete, die Kaltluft fließt entsprechend dem Relief in kleinen Mulden, die als Kaltluftabflussbahnen dienen, langsam nach Süden bzw. Westen ab.

Prognose

Der Kaltluftabfluss im Änderungsbereich und der Umgebung wird durch die geplanten Änderungen der Sondergebiete nicht erheblich verändert.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Luft/Klima auszugehen.

2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt

Bestand

Lebensräume

Naturräumlich liegt der Änderungsbereich der 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Altertheim im Naturraum 13 „Mainfränkische Platten“ und dort im Bereich der Haupteinheit Nr. 132 „Marktheidenfelder Platte“ mit der naturräumlichen Untereinheit Nr. 132-A „Remlingen-Urspringer Hochfläche“.

Der Änderungsbereich umfasst drei Teilflächen innerhalb des Waldgebietes „Tannet“ mit Höhen um 340 m ü. NN.

Die geplanten WEA-Standorte liegen in dem zusammenhängenden Waldgebiet, das die Kuppenlage südlich des Ameisenbergs einnimmt, östlich sowie weiter westlich schließen sich intensiv ackerbaulich genutzte Flächen an.

Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG

Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG sind im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden, ebenso keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Natura 2000-Gebiete

Im Änderungsbereich und der näheren Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

Vorkommen seltener Arten

Aus der Umgebung des Änderungsbereichs sind Vorkommen von verschiedenen kollisionsgefährdeten Fledermausarten gemäß Ergänzung zum bayerischen Windenergie-Erlass (BayWEE 2016, dort vor allem Anlage 6) und den Erhebungen zur Aufstellung des rechtsgültigen Bebauungsplans aus den Jahren 2013, 2017 und die erneuten Erfassungen aus den Jahren 2021/2022 bekannt:

- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Nordfledermaus
- Zweifarbfledermaus

die beispielsweise regelmäßig entlang der Waldränder vorkommen.

Die ebenfalls nachgewiesenen Fledermausarten Graues und Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus gelten als nicht kollisionsgefährdet.

Die Ackerflächen um die geplanten Standorte sind potenziell Lebensraum des Feldhamsters. Im Rahmen der gezielten Kartierung im Frühjahr und Sommer 2013 wurden im Umfeld der geplanten WEA keine Hamsterbaue gefunden, eine potenzielle Nutzung der Ackerflächen im Waldrandbereich durch diese Art wird ausgeschlossen.

Für die Waldgebiete der weiteren Umgebung (z. B. ca. 3 km östlich im Irtenberger Wald) liegen Nachweise der Haselmaus aus der Artenschutzkartierung vor.

Alle im Rahmen der Fledermauserhebung erfassten Fledermauskästen und Höhlen an den Waldstandorten wurden - soweit aufgrund der Höhe möglich – im Juli 2013 unter Zuhilfenahme eines Endoskops untersucht. Im Winter 2021/2022 wurde nach allen relevanten Strukturen an den Waldrändern/entlang von offenen Waldwegen im 500 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen gesucht. Im Sommer zur Wochenstubenzeit wurden diese bis zu einer Höhe von 4 m mit einer Leiter und Endoskopkamera kontrolliert. Bei den genannten Kontrollen wurden keine Haselmäuse oder Spuren (Schlafnester, charakteristische Nussschalen o. ä.) gefunden. Im Untersuchungsgebiet konnten 2022 keine Haselmäuse nachgewiesen werden.

Bei den 2022 durchgeführten Zauneidechsen-/Schlingnattererfassungen wurden keine Tiere im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Bei den Amphibien-Arten kann aufgrund der vorhandenen, teils feuchten Waldhabitate und der regionalen Verbreitungsbilder ein Auftreten von Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Springfrosch und Kleinem Wasserfrosch nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der übrigen Erfassungen wurde im April 2022 ein Teichmolch und ein Nördlicher Kammmolch auf der Wanderung zu ihrem Laichgewässer auf dem Werksgelände der Beuerlein GmbH & Co. KG unmittelbar dort am Weg erfasst.

Aufgrund der aktuellen Untersuchungen aus dem Jahr 2021/2022 sind folgende Vogelarten als tatsächlich bzw. potenziell vorkommend einzustufen. Seltene und insbesondere auch artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sind dabei – zusammengefasst nach Gruppen bzw. Gilden

- Heckenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich *(Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter)*
- in Siedlungen brütende Flugjäger *(Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)*
- Großhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich *(Grauspecht, Grünspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Waldkauz)*
- Kleinhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich *(Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mittelspecht)*
- Baumbrütende Singvögel mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich *(Pirol, Waldlaubsänger)*
- Sonstige Baumbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich *(Habicht, Kolkrabe, Sperber, Turmfalke)*
- ziehende Großvögel (nachgewiesen: *Baumfalke, Graureiher, Großer Brachvogel, Habicht, Kornweihe, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe; weitere potenziell möglich, z.B. Fischadler, Kranich, Raufußbussard, Schwarzstorch, Weißstorch, etc.*),
- ziehende/rastende Kleinvogelarten (nachgewiesen: z.B. *Bachstelze, Bergfink, Bluthänfling, Buchfink, Erlenzeisig, Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Rabenkrähe, Schwanzmeise, Star, Steinschmätzer, Wacholderdrossel, Wiesenschafstelze*; weitere potenziell möglich)

Darüber hinaus wurden auch

- die bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Grauammer, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze) und
- die potenziell kollisionsgefährdeten Großvögel (v.a. Baumfalke, Kornweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Rohrweihe, Wiesenweihe) einschl. ihrer Raumnutzung (Nahrungshabitat, Brutstandort (soweit im Untersuchungsbereich oder angrenzend))

erfasst und einer einzelartbezogenen Betrachtung unterworfen.

Prognose

Auswirkungen auf Lebensräume

Die mit der Verschiebung der geplanten Darstellung als Sondergebiet für Windkraftnutzung möglichen Eingriffe führen gegenüber der rechtsgültigen nicht zu veränderten Eingriffen. Es sind weiterhin durch Überbauung durch Maststandort, Kranaufstellfläche etc. teilweise naturnahe Waldflächen betroffen, die als Gebiete mit hoher Bedeutung für den Naturhaushalt einzustufen sind.

Die vorübergehenden und dauerhaften Verluste von teils hochwertigen Laub-und Mischwäldern sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes einschl. der 1. Änderung erneut zu prüfen und ggf. geändert festzusetzen sind. Diese dienen sowohl dem naturschutzrechtlichen Ausgleich als auch der erforderlichen Ersatzaufforstung im Sinne des Waldrechts.

Auswirkungen der Windkraftanlage hinsichtlich des Artenschutzes

Fledermäuse

Die geplanten Windkraftanlagen stellen mit ihren Rotorblättern ein Flughindernis dar, das in Abhängigkeit vom gewählten Standort ein erhebliches Tötungsrisiko darstellen kann. Dabei kollidieren Fledermäuse überwiegend auf dem Zug oder während der Quartiersuche im Spätsommer oder Herbst mit Windkraftanlagen.

Die wissenschaftliche Forschung über das Kollisionsrisiko von Fledermäusen und das Artenspektrum, das besonders im Hinblick auf WEA als konfliktträchtig einzuschätzen ist, wurde in den letzten Jahren vorangetrieben. Aufgrund der aktuellen Erhebungen 2021/2022 sind folgende Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten gemäß Ergänzung zum bayerischen Windenergie-Erlass (BayWEE 2016, dort vor allem Anlage 6) bekannt:

- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Nordfledermaus
- Zweifarbfledermaus

die beispielsweise regelmäßig entlang der Waldränder vorkommen.

Die ebenfalls nachgewiesenen Fledermausarten Graues und Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus gelten als nicht kollisionsgefährdet.

Das Kollisionsrisiko beschränkt sich somit vorwiegend auf eine Gruppe von Fledermausarten, die bevorzugt im freien Luftraum jagt und überwiegend auch Zugverhalten aufweist.

Aus fachlicher Sicht ist dabei immer eine einzelfallbezogene Betrachtung jeder WEA angebracht. Für (potenziell) kritische Windenergieanlagen wird deshalb nach heutigem Wissen vielmehr (siehe auch StMI et al. 2011 sowie 2016) ein Monitoring - insbesondere ein akustisches auf Gondelhöhe - im Anschluss an die Inbetriebnahme einer Windenergieanlage als effektivere Maßnahme zur Reduktion des (potenziellen) Kollisionsrisikos von Fledermäusen empfohlen als die pauschale Einhaltung von Mindestabständen, z. B. zu Waldgebieten und Gehölzstrukturen. Auf der Basis dieser Ergebnisse wäre dann – in der Regel schon nach dem ersten Erfassungsjahr – evtl. ein Abschaltkonzept auszuarbeiten.

Unter Beachtung der verschiedener artenschutzrechtlicher Minimierungsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden (z. B. Vermeidungsmaßnahmen mit Vorgaben bzgl. Gehölzschnitt / Baumfällungen / Rodungen im Winter / Spätherbst und Festsetzung eines Gondelmonitorings), ist davon auszugehen, dass Individuenverluste vermieden werden.

Als CEF-Maßnahme sind im Bebauungsplan außerdem weitere Maßnahmen wie die Anlage von Altholzinseln und das Ausbringen von Fledermauskästen verschiedenen Typs in benachbarten Waldbereichen mit begleitendem Monitoring festzusetzen.

Haselmaus:

Haselmäuse leben bevorzugt im Kronenraum lichter, sonniger Laubmischwälder. Potenziell ist in den strukturreichen Laubwaldbeständen und den artenreichen Waldrändern von flächendeckenden Vorkommen auszugehen.

Alle im Rahmen der Fledermauserhebung erfassten Fledermauskästen und Höhlen an den Waldstandorten wurden - soweit aufgrund der Höhe möglich – im Juli 2013 unter Zuhilfenahme eines Endoskops untersucht. Im Winter 2021/2022 wurde nach allen relevanten Strukturen an den Waldrändern/entlang von offenen Waldwegen im 500 m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen gesucht. Im Sommer zur Wochenstubenzeit wurden diese bis zu einer Höhe von 4 m mit einer Leiter und Endoskopkamera kontrolliert.Bei den genannten Kontrollen wurden keine Haselmäuse oder Spuren (Schlafnester, charakteristische Nussschalen o. ä.) gefunden.

Für die Waldgebiete der weiteren Umgebung (z. B. ca. 3 km östlich im Irtenberger Wald) liegen Nachweise der Haselmaus aus der Artenschutzkartierung vor. Im Untersuchungsgebiet konnten 2022 keine Haselmäuse nachgewiesen werden.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Tötungen oder Verletzungen von Haselmäusen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten oder während der Winterruhe kommen. Den Winterschlaf verbringt die Haselmaus in Erdhöhlen oder Baumstümpfen von ca. Ende Oktober bis Ende März / Anfang April.

Unter Beachtung artenschutzrechtlicher Minimierungsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden, ist auch im Fall der potenziell vorkommenden Haselmaus davon auszugehen, dass Individuenverluste vermieden werden.

Feldhamster:

Das Untersuchungsgebiet zählt zum potenziellen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters, darüber hinaus sind zumindest historische Funde im räumlichen Zusammenhang dokumentiert. Im Rahmen der gezielten Kartierung im Frühjahr und Sommer 2013 wurden im Umfeld der geplanten WEA keine Hamsterbaue gefunden, eine potenzielle Nutzung der Ackerflächen im Waldrandbereich durch diese Art wird ausgeschlossen.

Reptilien:

Bei den 2022 durchgeführten Zauneidechsen-/Schlingnattererfassungen wurden keine Tiere im Untersuchungsgebiet beobachtet.

Amphibien:

Die potenziell vorkommenden Arten Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Springfrosch benötigen zur Fortpflanzung unterschiedliche Stillgewässertypen, häufig im Wald oder in Waldrandlage. Als Landlebensräume für die genannten Arten fungieren auch Misch- und Laubwälder, Feuchtwälder und gebüschreiches halboffenes Gelände. Bei den Wanderungen werden auch Ackerflächen überquert. Potenzielle Landlebensräume aller Arten sind auch im direkten Eingriffsbereich vorhanden, unbefestigte Waldwege mit Wagenspuren fungieren darüber hinaus potenziell als Fortpflanzungsgewässer für die Gelbbauchunke (siehe z. B. Gollmann & Gollmann 2012). Für die anderen o. g. Arten befinden sich geeignete Laichgewässer nur außerhalb der Gefahrenbereiche.

Im Zuge der übrigen Erfassungen wurde im April 2022 ein Teichmolch und ein Nördlicher Kammmolch auf der Wanderung zu ihrem Laichgewässer auf dem Werksgelände der Beuerlein GmbH & Co. KG unmittelbar dort am Weg erfasst.

Bei den o. g. Amphibien kann eine direkte Tötung / Verletzung im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten (Verfüllung wassergefüllter Radspuren, Fällung / Rodung von Bäumen im Waldbereich) sowohl in der Fortpflanzungszeit (Gelbbauchunke), als auch während der Winterruhe (alle o. g. Arten) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, so dass artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden müssen, um Individuenverluste zu vermeiden.

Vogelarten:

Aufgrund der aktuellen Untersuchungen aus dem Jahr 2021/2022 sind folgende Vogelarten als tatsächlich bzw. potenziell vorkommend einzustufen. Seltene und insbesondere auch artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sind dabei – zusammengefasst nach Gruppen bzw. Gilden

- Heckenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- in Siedlungen brütende Flugjäger
- Großhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Kleinhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Baumbrütende Singvögel mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Sonstige Baumbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Bodenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- ziehende Großvögel
- ziehende/rastende Kleinvogelarten

Relevante artenschutzrechtliche Auswirkungen auf in Siedlungen brütende Flugjäger und ziehende bzw. rastende Kleinvogelarten sind durch die geplanten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Groß- und Kleinhöhlenbrüter sowie Baumbrüter

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Tötungen oder Verletzungen von Groß- und Kleinhöhlenbrütern sowie Baumbrütern im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Wald, beispielsweise durch die geplanten Zufahrten, kommen.

Demzufolge sind artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden, vorzusehen.

Weiterhin sind als konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen entsprechende Festsetzungen und das Ausbringen von künstlichen Fledermaus- und Vogelkästen (verschiedene Kastentypen) in benachbarten Waldbereichen einschl. begleitendem Monitoring auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans vorzusehen.

Bodenbrütende Vogelarten:

Mit der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen gehen möglicherweise potenzielle Brutplätze von Bodenbrütern unwiederbringlich verloren. Für die jeweilige Population stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Brutplatzangebote zur Verfügung, weil Ausweichmöglichkeiten auf Flächen außerhalb des engeren Wirkraums in ausreichender Menge vorhanden sind.

Für die Bodenbrüter sind auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie die Beschränkung des Zeitraums für das Abschieben des Oberbodens auf Zeiträume außerhalb der Fortpflanzungszeit der Bodenbrüter erforderlich.

Ziehende Großvögel

Durch die Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans wird vermieden, dass ziehende Großvögel durch Kollision oder Stromschlag an Elektroleitungen des geplanten Windparks zu Schaden kommen.

Kollisionsgefährdete Großvögel

Zu den kollisionsgefährdeten Großvogelarten, von denen im Gemeindegebiet und der weiteren Umgebung Vorkommen bekannt sind, zählen insbesondere (vgl. „Windkrafterlass“, 2011 und 2016):

- Baumfalke: 2022 wurde ca. 1,75 m westlich der WEA ein besetzter Baumfalkenhorst erfasst. Hinweise auf regelmäßige Flugkorridore sowie Bruten innerhalb des 450 m-Radius um die geplanten WEA ergaben sich nicht.
- Kornweihe: 2 Beobachtungen zur Frühjahrszugzeit außerhalb des 500 m-Radius

- Rotmilan: Innerhalb des 1,2 km-Radius wurde 2022 kein Brutplatz des Rotmilans festgestellt. 2250 m westlich der geplanten WEA wurde ein Brutplatz des Rotmilans festgestellt, die Brut wurde im Verlauf des Sommers abgebrochen. Ein weiteres Rotmilanrevier wurde östlich der WEA verortet, der besetzte Horst konnte nicht sicher bestimmt werden, der Horst der evtl. von dem Revierpaar genutzt wurde, liegt ca. 1750 m östlich der geplanten WEA. Im Juli wurde in dem Bereich ein juveniler Rotmilan beobachtet. Schwerpunktmäßig erfolgten die o.g. Beobachtungen in den Offenlandbereichen abseits der geplanten Anlagen. Wälder werden i.d.R. weit seltener überflogen, da in geschlossenen Baumbeständen Beutetiere und Aas am Boden für den Rotmilan nicht verfügbar sind, der Wald ist jedoch teilweise sehr schmal und wurde überflogen, um zwischen den Nahrungsflächen zu wechseln. Des Weiteren wurden bei Mahd-/Ernteereignissen im Nahbereich der WEA (500m-Radius) die angrenzenden Waldbereiche verstärkt überflogen. Folglich ergaben sich regelmäßige Durchflüge des Nahbereichs (500 m Radius). Es wurden regelmäßig neben den beiden Brutpaaren weitere Rotmilane im Untersuchungsraum festgestellt, diese wurden vor allem bei Mahd-/Ernteereignissen im Untersuchraum festgestellt.
- Schwarzmilan: Innerhalb des 1 km-Radius wurde 2022 kein Brutplatz des Schwarzmilans festgestellt. 2450 m westlich der geplanten WEA wurde ein Brutplatz des Schwarzmilans festgestellt, die Brut wurde im Verlauf des Sommers abgebrochen. Schwerpunktmäßig erfolgten die o.g. Beobachtungen in den Offenlandbereichen abseits der geplanten Anlage. Wälder werden i.d.R. weit seltener überflogen, da in geschlossenen Baumbeständen Beutetiere und Aas am Boden für den Schwarzmilan nicht verfügbar sind, der Wald ist jedoch teilweise sehr schmal und wurde überflogen, um zwischen den Nahrungsflächen zu wechseln. Des Weiteren wurden bei Mahdereignissen im Nahbereich der WEA (500m-Radius) die angrenzenden Waldbereiche verstärkt überflogen. Folglich ergaben sich regelmäßige Durchflüge des Nahbereichs (500 m Radius). Es wurden regelmäßig neben dem Brutpaar weitere Schwarzmilane im Untersuchungsraum festgestellt, diese wurden vor allem bei Mahd-/Ernteereignissen im Untersuchraum festgestellt.
- Wanderfalke: Insgesamt wurden an vier Terminen Wanderfalken beobachtet. Die Flugbewegungen fanden überwiegend außerhalb des 1 km Radius über dem westlichen Waldbereich statt. Hinweise auf regelmäßige Flugkorridore sowie Bruten der Art innerhalb des 1 km-Radius um die geplanten WEA ergaben sich nicht.
- Weißstorch: Insgesamt wurden an vier Terminen Weißstörche beobachtet. Die Flugbewegungen fanden überwiegend außerhalb des 1 km Radius nördlich und südlich der geplanten WEA statt. Hinweise auf regelmäßige Flugkorridore sowie Bruten der Art innerhalb des 1 km-Radius um die geplanten WEA ergaben sich nicht.
- Wespenbussard: Einmalig wurde am 19.07.2020 ein balzender Wespenbussard im Bereich der geplanten WEA 1 beobachtet. An vier Terminen wurden jeweils zwei Wespenbussarde zusammen kreisend beobachtet. Bei den Horstkontrollen wurde kein Brutplatz der Art ausfindig gemacht. Das Balzverhalten diente wahrscheinlich als Revierabgrenzung, wobei Reviere der Art bis zu 100 km² umfassen können und die Aktionsräume der Art zwischen 17 und 45 km vom Horst entfernt liegen können.
- Rohrweihe: während der gesamten Saison vereinzelt jagend oder überfliegend vorwiegend außerhalb der geplanten Eingriffsflächen. Es wurde keine Brut festgestellt.
- Wiesenweihe: Innerhalb des 500 m-Radius wurde 2022 zwei Brutplätze der Wiesenweihe festgestellt. Beide Brutplätze befanden sich außerhalb des Nahbereichs (400 m Radius) östlich der geplanten WEA, die Nester waren allerdings Anfang Juli verweist, daher wurden die Felder Anfang Juli gedroschen. Die Flüge des Brutpaares konzentrieren sich erwartungsgemäß stark um die Revierzentren (Brutplätze). Schwerpunktmäßig erfolgten die o.g. Beobachtungen unter Rotorhöhe in den Offenlandbereichen abseits der geplanten Anlagen. Wälder werden i.d.R. weit seltener überflogen, da in geschlossenen Baumbeständen Beutetiere am Boden für die Wiesenweihen nicht verfügbar sind. Es wurden regelmäßig neben den beiden Brutpaar weitere Wiesenweihen vor allem im Mai und im August im Untersuchungsraum festgestellt.

Eine direkte Schädigung von Nistplätzen der Wiesenweihe kann durch Vermeidungsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans festgesetzt werden, ausgeschlossen werden.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (v.a. bzgl. des Kollisionsrisikos) sind auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans durch entsprechende textliche Festsetzungen vorzusehen.

Insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer mittleren bis hohen Erheblichkeit für das Schutzgut Arten und Lebensräume, biologische Vielfalt auszugehen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Bestand (Erholung)

Der Änderungsbereich hat Bedeutung als wohnortbezogener Naherholungsraum, wird aber wegen der Entfernung zu den Siedlungsflächen nur relativ wenig nachgefragt.

Der Änderungsbereich ist nicht durch überörtliche Verkehrswege vorbelastet.

Prognose

Die geplanten Maßnahmen beeinträchtigen das Landschaftsbild und damit auch die Erholungseignung des Naherholungsraumes.

Für die Wirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild sind zwei Faktoren von Bedeutung:

- der unmittelbare Abstand zur Anlage im Sinne einer „erdrückenden Wirkung“ und
- die Überlastung des Landschaftsbildes im Sinne einer Einkreisung oder „Umzingelung“.

Beide Aspekte wurden bereits bei der Aufstellung der 8. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplans „Windpark Tannet“ betrachtet und werden nachfolgend nochmals unter Betrachtung der Vorbelastung für das konkrete Vorhaben mit den Änderungen beurteilt:

Abstand der Anlagen

Abstände von Windkraftanlagen zu Siedlungen und Wohnstätten sind für die landschaftsästhetischen Wirkungen von besonderer Bedeutung, weil es sich hier um das alltägliche Lebensumfeld und die bedeutendsten Identifikationsorte für die Menschen im betroffenen Raum handelt.

Weitere relevante visuelle Qualitäten, z. B. der Erhalt landschaftlicher Offenheit und Weite hängen zusätzlich vom Anteil des sichtbaren Himmels im Blickfeld und den optischen Proportionen zwischen Einzelobjekten und Landschaft ab (SCHÖBEL, 2012). Dabei kann nach der klassischen Proportionslehre davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Weite ab einem Verhältnis von 1 : 4 (Anlagenhöhe : Anlagenabstand; „4H“) erhalten bleibt, wenn das Gesichtsfeld nicht durch andere Raumkörper eingeschränkt wird. Aus geschlossener Bebauung oder einer Tallage erscheinen Abstände von 1 : 6 („6H“) als weit, Jenseits eines Verhältnisses von 1 : 6, (also „6H“, im konkreten Fall der 3 Anlagen im Waldgebiet „Tannet“ der Gemeinde Altertheim also ca. 1.380 m) ist eine Abstandsvergrößerungen kaum mehr landschaftsästhetisch wahrnehmbar.

In diesem Sinne ist auch die typische Siedlungsstruktur des Untersuchungsraums differenziert zu betrachten: Aus den alten Dorfkernen in Tallagen mit engen Straßenräumen (v. a. Steinbach, Wenkheim, Unteraltertheim, Oberaltertheim) sollte ein Mindestabstand von 1 : 6 eingehalten und direkte Straßen-Sichtachsen auf WEA vermeiden werden, damit die geplanten Windräder keine „erdrückende“ Wirkung auf den Siedlungsraum und v. a. die Ortskerne ausüben.

Für typische Siedlungserweiterungen mit Einzelhausbebauung (meist Hanglagen wie in Waldbrunn, Unteraltertheim, Oberaltertheim, Neubrunn, Helmstadt (dort auch Ortskern) ist ein Abstand von 1 : 4 ausreichend, um keine visuell dominierende Wirkung zu erzeugen.

Dieser Abstand von „6H“ wird von den drei geplanten Windenergieanlagen im Waldgebiet „Tannet“ in Richtung Oberaltertheim nicht eingehalten, zu den übrigen Ortslagen im Nahbereich (Unteraltertheim, Karlebach, Helmstadt) jedoch eingehalten.

Einkreisung und „Umzingelung“

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Überlastung des Landschaftsbildes, die als Umzingelung im Sinn einer vollständigen Umkreisung von Ortschaften durch Windkraftanlagen (oder weitere technische Anlagen vergleichbarer Größenordnung), wahrgenommen wird.

Im Zuge der Aufstellung des rechtsgültigen Bebauungsplans wurde eine umfangreiche Betrachtung der in der Umgebung vorhandenen Anlagen vorgenommen. Die nachfolgenden Betrachtungen berücksichtigen die 21 aktuell bestehenden Windkraftanlagen (Bestand) sowie die drei geplanten Anlagen im Waldgebiet „Tannet“, die sich mit einem Puffer von 3,5 km (siehe Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 07.08.2013) um die drei geplanten Anlagen und das im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 -Teilfortschreibung Windenergie – ausgewiesene Vorranggebiet 13_TBB „Nördlich Werbach-Wenkheim“ (mit der öffentlichen Bekanntmachung am 9. Oktober 2015 verbindlich (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg) und die deckungsgleiche kommunale Konzentrationszone G2 der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach befinden:

- 13 Anlagen im Bereich Neubrunn, Helmstadt (Windpark am Ameisenberg) und der Windpark „Altertheim 1“, die alle im Vorranggebiet WK 19 „südlich Helmstadt“ des Regionalplans liegen
- neun Anlagen im Bereich des Windparks „Nordwestlich Werbach-Wenkheim“ (auf baden-württemberger Seite), die im geplanten Vorranggebiet 12_TBB im Regionalplan Heilbronn-Franken liegen
- zwei Anlagen nordwestlich von Gerchsheim (auf baden-württemberger Seite)

Durch die Standortverschiebung der drei Anlagen, die jedoch nur geringfügig sind, ergeben sich keine nennenswerten Abweichungen von den damaligen Betrachtungen zur Einkreisung und „Umzingelung“.

Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Nachfolgend ist das Ergebnis dieser Betrachtungen nochmals zitiert:

„Insgesamt ist festzuhalten, dass für die nördliche Ortslage von Unteraltertheim (v. a. das Siedlungsgebiet „Gänsberg“) die vorgegebenen Richtwerte für eine durchgehende optische Beeinträchtigung entlang des Horizontes durch die bestehenden 21 Anlagen sowie die 3 neuen Anlagen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Tannet“ erreicht werden (123 ° statt der angestrebten ca. 120°).

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass insbesondere das südliche bzw. südwestliche Gesichtsfeld von besonderer Bedeutung ist, weil sich die meisten Wohngebäude nach Süden ausrichten und dort beispielsweise große Fenster und Terrassen vorhanden sind. In Unteraltertheim liegt der betroffene Bereich der Einkreisung im Norden und Nordwesten und ist demzufolge als weniger relevant einzustufen. Entlastend wirkt auch die Lage der geplanten Anlagen im Wald, so dass ein Teil des Mastfußes nicht wahrnehmbar ist und der Waldrand eine zusätzliche optische Kulisse bildet, hinter der die Anlagen zurückstehen.

Für die übrigen Ortslagen des Untersuchungsraumes ist keine Annäherung oder Überschreitung dieser Richtwerte festzustellen.

Der Regionalplan der Region 2 „Würzburg“ hat in seiner aktuellen Fortschreibung des Kapitels Änderung zum Kapitel B X 5 „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ eine umfangreiche Standortprüfung durchgeführt und sich ausführlich mit der Problematik der Überlastung des Landschaftsbildes beschäftigt und deshalb das geplante Gebiet WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“ nur als Vorbehaltsgebiet vorgesehen.

„Vor dem Hintergrund der erheblichen Vorprägung des Landschaftsraumes durch Windkraftanlagen wurde im Zuge der Regionalplanfortschreibung das ehemals geplante Vorbehaltsgebiet WK 32 „Östlich Neubrunn“ gestrichen (Beschluss 16.10.2014). Hierdurch soll einer visuellen Überlastung des Landschaftsraumes entgegengesteuert werden und eine „riegelartige“ Bebauung von ca. 5 km in SW– NO-Richtung – von der unter Einbeziehung des direkt angrenzenden Windparks „Nordwestlich Werbach-Wenkheim“ auszugehen war – vermieden werden. Trotz Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 32 können visuelle Überlastungserscheinungen nicht gänzlich vermieden werden. Zwar grenzt der Windpark „Nordwestlich Werbach-Wenkheim“ nicht direkt an die Windparks auf bayerischer Seite an, jedoch ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der räumlichen Nähe der Windparks zueinander und der Dominanz der Anlagen diese von bestimmten Perspektiven im Bereich der Ortslage Unteraltertheim als gemeinsamer Windpark wahrgenommen werden. Eine durchgehende Beeinträchtigung des Sichtfeldes von 120° würde demnach überschritten. Relativierend wirkt sich dabei aus, dass die den Windpark „Nordwestlich Werbach-Wenkheim“ umgebenden Waldgebiete und Höhenrücken die Windkraftanlagen teilweise verdecken und direkte Sichtbeziehungen nur teilweise gegeben sind“ (Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde der Regierung von Unterfranken vom 19.10.2015).“

Bestand (Lärmimmissionen, Schattenwurf)

Die geplante südlichste Windenergieanlage steht in ca. 940 m Entfernung zur Wohnbebauung von Oberaltertheim und von ca. 1.525 m Entfernung zur Wohnbebauung von Unteraltertheim. Zur Ziegelei westlich von Helmstadt beträgt die Entfernung von der nördlichsten Anlage ca. 1.850 m.

Eine Vorbelastung der betroffenen Gebiete (v. a. bzgl. Lärm) ist durch die bereits vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Windenergieanlagen gegeben. Dabei müssen bei der Beurteilung der hier geplanten Anlagen mit berücksichtigt werden.

Prognose

Bzgl. des Aspektes Immissionen ergeben sich Auswirkungen durch die Lärmbelastung im Umfeld der geplanten Windkraftanlagen.

Für Immissionen durch Betriebsgeräusche und den sog. „Schattenwurf“ sind Grenzwerte gegenüber Siedlungsflächen festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten für eine Bau- und Betriebsgenehmigung nachgewiesen werden müssen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es durch die geplanten Windenergieanlagen an den neuen Standorten möglich ist, dass im Jahresverlauf Immissionsorte beschattet werden.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich liegt im Norden des Gemeindegebietes Altertheim und ist durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen mit dazwischen liegenden Waldgebieten, die vor allem die Kuppenlagen einnehmen, gekennzeichnet.

Der Änderungsbereich umfasst Ausschnitte aus dem zusammenhängenden Waldgebiet „Tannet“ und „Oberhöhe“ auf dem Geländerücken zwischen Welzbachtal im Norden und Welzbach-/Altbachtal im Süden. Zum Geltungsbereich gehören auch ein land- und forstwirtschaftlicher Erschließungsweg auf der Ostseite des Waldgebietes, der in die dort anschließenden Ackerfluren überleitet.

Außerhalb des Änderungsbereichs schließen sich weitere Waldgebiete an:

- im Nordwesten der sog. „Lerchenberg“ und
- im Osten der „Irtenberger Wald“

Diese Waldgebiete sowie die Höhenrücken bilden Sichtkulissen, die den Mastfuß der jeweiligen Windkraftanlage teilweise verdecken werden.

Die Umgebung des Änderungsbereichs, v. a. der „Helmstadter Weg“ als Teilabschnitt eines von Oberaltertheim kommenden Rundweges, der dann nach Osten über die Täler des „Breiten Grabens“ bzw. „Lochgrabens“ nach Oberaltertheim zurück führt, hat Bedeutung für die Feierabenderholung von Oberaltertheim.

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich und seiner Umgebung weist durch die Windparks in Helmstadt, Neubrunn und nördlich Unteraltertheim in der näheren Umgebung eine erhebliche Vorbelastung auf.

Prognose

Das Landschaftsbild wird durch die verschobenen Standorte innerhalb des Waldgebietes in einem vorbelasteten Bereich zwischen den Windparks nicht erheblich zusätzlich beeinträchtigt und überformt, diese Veränderungen wirken sich nur im unmittelbaren Nahbereich aus.

Eine Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes, wie sie das Naturschutzgesetz fordert, ist aufgrund der technischen Überformung und Verfremdung durch die technischen Bauwerke nicht möglich.

Insgesamt ist mit einer mittleren Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe

Bestand

Für den Änderungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand (7/2022).

Das Gebiet liegt im Vorbehaltsgebiet Gipsabbau GI 24 des aktuellen Regionalplans der Region 2 Würzburg, das der Rohstoffsicherung dient.

In nordwestlicher Richtung (südwestlich Helmstadt) wird in einer Entfernung von circa 2.850 Metern zum Geltungsbereich ein genehmigter Steinbruch mit sprengtechnischem Abbau betrieben.

Prognose

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne die Änderung des Flächennutzungsplans wäre eine Verschiebung der Standorte der Windkraftanlagen nicht möglich. Die forstwirtschaftliche Nutzung würde an den neuen Standorten voraussichtlich weiterhin erhalten bleiben.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung wurden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans entwickelt und dargestellt und werden auf die neuen Standorte angepasst.

Verschiedene Möglichkeiten zur Verringerung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans geprüft und festgesetzt. Dies betrifft v. a.

- Standortoptimierung, um die Inanspruchnahme wertvoller Waldbereiche soweit als möglich zu reduzieren,
- Erschließung soweit als möglich auf bestehenden Wegen, Prüfung von Erschließungsvarianten, um Wegeverbreiterungen oder Neutrassierungen zu vermeiden, versickerungsfähige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder Rasengittersteine für erforderliche Wegebefestigungen
- Rückbau und Renaturierung der für Lager und Montage beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Vermeidung von Einfriedungen,
- Gestaltungsvorgaben für die erforderlichen Nebenanlagen,
- Festlegung einer Ausführungsfrist für die Pflanzungen
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Weitere Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzgl. der Windkraftanlagen sind nicht möglich.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Auf der Ebene des Bebauungsplans wurde die Eingriffsregelung bereits abgearbeitet und ist auf die neuen Standorte anzupassen. Dabei soll dieser Eingriffsermittlung analog dem Vorgehen bei anderen Windparks der „Windkrafterlass“ ((2129.1-W Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 01. September 2016 (Az.: IIB5-4112.79-074/14, XI.4-K5106-12c/54 225, 54-L9249-1/21/1, 92b-9211/11, 72a-U3327-2015/3 und F1-7711-1/97) zugrunde gelegt werden.

Die abschließende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und der Ersatzzahlung für das Landschaftsbild für das Sondergebiet Windkraft erfolgt dann im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplanten Windkraftanlagen und berücksichtigt die Vorgaben des „Windkrafterlasses“ vom 01.09.2016.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf der Ebene des Regionalplans der Region 2 wurde im Zuge der Änderung zum Kapitel B X 5 „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ eine umfangreiche Standortprüfung vorgenommen, die sich nicht auf das Gemeindegebiet von Altertheim beschränkt, sondern die gesamte Planungsregion Würzburg sowie die unmittelbar anschließenden Bereiche in Baden-Württemberg den Betrachtungen zugrunde legt.

„Vorgelegt wird ein gesamträumliches Planungskonzept, das sich nach den durch die Rechtsprechung zum Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entwickelten Maßstäben richtet. Ziel ist dabei die Ermittlung von gebietsbezogenen Festlegungen zur Konzentration von Anlagen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) flächendeckend für die ganze Region Würzburg. Die Festlegung von konkreten Flächen für eine konzentrierte Entwicklung der Windkraftnutzung verhindert darüber hinaus einen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windkraftnutzung und erleichtert den Anschluss an das Stromnetz. Im Ergebnis muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorliegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthaltene Entscheidung des Gesetzgebers, Windkraftanlagen zu privilegieren, muss beachtet werden; der Windenergienutzung ist substantiell Raum zu schaffen.“ (Punkt 1 der Änderungsbegründung zur 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans).

Dies gilt auch für das Vorbehaltsgebiet WK 48(b), in dem die geplanten Standorte liegen.

Die vorgesehenen Standorte bieten sich aufgrund der Kuppenlage, der Windhöffigkeit und der Verfügbarkeit der Grundstücke an.

Alternativstandorte wurden deshalb nicht überprüft, aber umfangreiche Maßnahmen zur Verringerung der festgesetzt.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Änderungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Faunistische Bestandsaufnahmen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Windpark Altertheim (Kaminsky et al., 2015)
- Faunistische Bestandsaufnahmen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Kaminsky et al., 2022)

- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 2022),
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehungen.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den Schutzgütern.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird anhand des „Windkrafterlasses“ ((2129.1-W Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 01. September 2016 (Az.: IIB5-4112.79-074/14, XI.4-K5106-12c/54 225, 54-L9249-1/21/1, 92b-9211/11, 72a-U3327-2015/3 und F1-7711-1/97) vorgenommen und auf der nachfolgenden Planungsebene der Bebauungsplanänderung an die neuen Standorte angepasst.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante 9. Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Altertheim beabsichtigt, im Norden des Gemeindegebietes von Altertheim in den Flurlagen „Tannet“ und „Oberhöhe“ die bestehende Darstellung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans incl. 8. Änderung mit „Fläche für Windkraftnutzung“ und „Fläche für die Forstwirtschaft“ geringfügig die Darstellung des „Sondergebietes für Windkraftnutzung“ zu vergrößern.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 38, 795,16901, 15904, 16905, 16926, 16927, 16928, 16929 der Gemarkung Unteraltertheim sowie der Fl.Nr. 444 der Gemarkung Oberaltertheim. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 5,38 ha.

Mit der Änderung ergeben sich Standortverschiebungen der bereits in der 8. Flächennutzungsplanänderung behandelten Darstellung von 3 Sondergebieten für Windkraftanlagen innerhalb des gleichen Waldgebietes. Dabei vergrößert sich die in Anspruch genommene Waldfläche um ca. 1,54 ha

Gegenstand des Umweltberichts sind deshalb die durch die Standortverschiebung hervorgerufenen möglichen Veränderungen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind von geringer Erheblichkeit, da der Änderungsbereich keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion umfasst.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche ist ebenfalls gering, da infolge des niedrigen zusätzlichen Versiegelungsgrades die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt werden.

Von geringer Erheblichkeit sind die ebenfalls zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da durch den niedrigen zusätzlichen Versiegelungsgrad die Grundwasserneubildung nur unerheblich reduziert wird. Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Waldbrunn und die zukünftige Erweiterung des Wasserschutzgebietes Zeller Quellen und eine Gefährdung der Trinkwasservorkommen können ausgeschlossen werden.

In dem Änderungsbereich befinden sich keine Bodendenkmäler.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume durch die Vergrößerung der Sondergebietsflächen sind nach derzeitiger Einschätzung von mittlerer Erheblichkeit gegenüber der rechtsgültigen Darstellung.

Die vorübergehenden und dauerhaften Verluste von hochwertigen Laub-und Mischwäldern sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind. Diese dienen sowohl dem naturschutzrechtlichen Ausgleich als auch der erforderlichen Ersatzaufforstung im Sinne des Waldrechts.

Im Änderungsbereich sowie unmittelbar angrenzend liegen keine Europäischen Schutzgebiete, keine Schutzgebiete nach § 23 – 29 BNatSchG sowie keine geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Der Änderungsbereich wird als Gebiet mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt eingestuft.

Mögliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten durch die geplanten Windkraftanlagen sind nicht auszuschließen. Geeignete artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden und sind auf der Ebene des Genehmigungsantrags in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abschließend zu überprüfen.

Die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der erheblichen Vorbelastungen im Umfeld der vorhandenen Windparks trotz der exponierten Lage des Änderungsbereichs und der optischen Reichweite der geplante Anlagen sowie ihrer größeren Höhe als mittel einzustufen.

Durch die geplante Nutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit z. B. durch Lärm- und Schadstoffemissionen gegeben, weil die erforderlichen Abstände zu Siedlungsflächen eingehalten werden. Die Nachweise zur Einhaltung der bestehenden Grenzwerte werden mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vorgelegt.

Schutzgut	**Auswirkungen**	**Erheblichkeit**
Klima und Luft	gering	gering
Boden und Fläche	gering	gering
Wasser	gering	gering
Arten und ihre Lebensräume	Mittel bis hoch	mittel bis hoch
Mensch	gering	gering
Landschaftsbild	mittel bis hoch	mittel
Kultur- und Sachgüter	gering	gering

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altertheim sind keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen gegenüber der rechtskräftigen 8. Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume verbunden, die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter nach UVPG sind in der Summe nicht erheblich.

Teil C Hinweise zum Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Altertheim hat am 20.06.2022 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altertheim beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ……. ortsüblich bekannt gemacht.

Am Änderungsverfahren wurden mit Schreiben vom 10.08.2022 folgende Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und sonstige Institutionen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB sowie mit Schreiben vom …..2022 nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

- …….
  - Amt für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Würzburg
  - Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle, Würzburg
  - Regierung von Unterfranken, Katastrophenschutz, Würzburg
  - Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bauleitplanung, Memmelsdorf
  - Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
  - Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
  - Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn
  - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Würzburg
  - Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
  - Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern
  - Handwerkskammer für Unterfranken, Schweinfurt
  - Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, Würzburg
  - Landratsamt Würzburg, Bauplanungsrecht
  - Landratsamt Würzburg, Gesundheitsamt
  - Landratsamt Würzburg, Immissionsschutz
  - Landratsamt Würzburg, Kreisbrandrat
  - Landratsamt Würzburg, Kreisheimatpfleger Herr Kleinfeld
  - Landratsamt Würzburg, Untere Naturschutzbehörde
  - Regionaler Planungsverband Würzburg, Geschäftsstelle Karlstadt
  - Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
  - Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
  - Staatliches Bauamt Würzburg
  - Amt für Digitales, Breitband und Vermessung, Würzburg
  - Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
  - Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, München-Neuhausen
  - Weitergeleitet an Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
  - Gasversorgung Unterfranken GmbH (GASUF), siehe 5
  - Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
  - Stadtwerke Würzburg AG
  - Zweckverband Abwasserbeseitigung Ahlbach Gruppe
  - Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain

- Zweckverband Abwasserbeseitigung Roßbrunn-Uettingen
- Regierung von Unterfranken Gewerbeaufsicht, Würzburg
- Gemeinde Waldbrunn
- Markt Helmstadt
- Markt Neubrunn
- Gemeinde Kist
- Gemeinde Großrinderfeld
- Bundesamt für Flugsicherung, Langen
- DFS-Deutsche Flugsicherungs-GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Veitshöchheim
- TenneT TSO GmbH
- TransnetBW GmbH Bauleitplanung (für Suedlink), Stuttgart, weitergeleitet von TenneT TSO GmbH
- Mainfranken Netze GmbH
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Geologie
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg
- Immobilien Freistaat Bayern, München
- Netze BW GmbH

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde zwischen dem 10.08.2022 und dem 30.09.2022 in Form einer Planauslage in der Verwaltungsgemeinschaft Kist, Am Rathaus 1, Zimmer 10, 97270 Kist und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit zwischen dem ….2022 und dem …….2022 durchgeführt.

Die 9. Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Altertheim vom ……..…. festgestellt.